

Stromkennzeichnung der mivolta GmbH / Begriffsdefinitionen

Anteil für Erneuerbare Energien

Bei der Ausweisung des „Anteils für Erneuerbare Energien“ wird zusätzlich danach unterschieden, ob diese nach dem EEG gefördert werden oder nicht. Bei der Berechnung des Anteils „Erneuerbarer Energien, gefördert nach dem EEG“ sind sowohl Strommengen, für die in dem vergangenen Kalenderjahr eine Vergütung nach § 16 in Anspruch genommen wurde, als auch Strommengen, die nach § 33b Nr. 1 (Marktprämie) direkt vermarktet wurden, einbezogen.

Bezugsjahr / Bezugszeitraum

Damit wird das Kalenderjahr bezeichnet, das dem Stromkennzeichen bzw. dem jeweiligen Energieträgermix zu Grunde liegt.

CO₂-Emissionen / Kohlendioxidemissionen (§ 42 Abs. 1 Nr. 2 EnWG)

Sie sind Teil der im Rahmen der Stromkennzeichnung anzugebenden Umweltauswirkungen. Die Daten werden auf der Grundlage der verfügbaren Datenquellen ermittelt.

Energieträger

Dabei handelt es sich um Rohstoffe, die für die Energiegewinnung nutzbar gemacht werden. Für die Gewinnung elektrischer Energie werden z. B. Kohle, Uran und Erneuerbare Energien als Energieträger eingesetzt.

Energieträgermix (§ 42 Abs. 1 Nr. 1 EnWG)

Für die Stromkennzeichnung wird zwischen folgenden Energieträgern unterschieden:

- Kernenergie
 - Kohle (beinhaltet: Braunkohle und Steinkohle)
 - Erdgas
 - Sonstige fossile Energieträger (beinhaltet: Mineral-Öle, nicht-biogener Müllanteil)
 - Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG (beinhaltet: Wasserkraft, Deponiegas, Klärgas, Biomasse, Geothermie, Windenergie, Photovoltaik)
 - Sonstige Erneuerbare Energien (beinhaltet: Wasserkraft, Klärgas, Biomasse, Biomethan, Geothermie, Windenergie, Photovoltaik, Deponiegas und Klärgas sowie aus dem biologisch abbaubaren Anteil von Abfällen aus Haushalten und Industrie, die keine Vergütung nach § 16 EEG und keine Marktprämie nach § 33g EEG in Anspruch nehmen (§ 3 Abs. 1 EEG 2012, § 42 Abs. 5 Nr.1, § 55 Absatz 1 EEG)
-

Energieträger – Zuordnung der Anlagen

Kernkraft: Kernkraftwerke, Siedewasserreaktor, Druckwasserreaktor, Uran, Thorium.

Kohle: Kohlekraftwerke, Braunkohle, Steinkohle.

Erdgas: Gasturbinen, Gaskraftwerke, Brennstoffzelle Erdgas, BHKW Erdgas.

sonstige fossile Energieträger: Mischfeuerungsanlagen, Heizkraftwerke, KWK-Anlagen, Heizöl, Synthesegase, Grubengas (sofern nicht nach EEG-gefördert), Methanol, GuD-Kraftwerk (wenn Erdgas als Einsatzstoff, dann unter „Erdgas“), Hybridkraftwerke (IGCC-Anlagen), Kombikraftwerke.

Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG: Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG sind Wasserkraft (einschl. Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie, jeweils nach bestimmten Anforderungen), Windenergie (onshore / offshore), solare Strahlungsenergie in Form von PV-Anlagen und Solarthermie, Geothermie, Energie aus Biomasse (nach Biomasseverordnung) einschließlich Biogas und Biomethan sowie Deponie-, Klärgas- und Grubengas.

Sonstige Erneuerbare Energien: Erneuerbare Energien, die nach EEG nicht förderfähig sind oder – wie im Falle der Direktvermarktung nach § 33b Nr. 3 EEG 2012 – nicht in der jeweiligen Anlage nach EEG gefördert werden; z. B. Wasserkraft, die nicht vom EEG gefördert wird (Anlagengröße), sonstiger solare Strahlungsenergie, Energie aus sonstiger Biomasse einschließlich Biogas und Biomethan³¹, Deponiegas und Klärgas (Anlagengröße) sowie aus dem biologisch abbaubaren Anteil (per Konvention 50 %) von Abfällen aus Haushalten und Industrie; die Anlagenbetreiber können für Strom aus diesen Anlagen weder eine Vergütung nach § 16 EEG und noch eine Marktprämie nach § 33g EEG in Anspruch nehmen (§ 3 Nr. 3 EEG 2009 i. V. mit § 16 Abs. 1 und §§ 23 bis 33 EEG 2009 und § 66 EEG 2009; ab dem 1.1.2012: § 3 Nr. 3 EEG 2012 i. V. mit § 16 Abs. 1 und §§ 23 bis 33 EEG 2012 und § 66 EEG 2012).

Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG (Veröffentlichung am 04.08.2011)

Erneuerbare Energien sind nach § 3 Nr. 18b EnWG 2011 diejenigen Erneuerbare Energien nach § 3 Nr. 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (§ 3 Nr. 3 EEG 2009 bzw. EEG 2012), d. h.: Wasserkraft einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie, Windenergie, solare Strahlungsenergie, Geothermie, Energie aus Biomasse einschließlich Biogas, Biomethan (Biomethan gesondert genannt ab dem 1.1.2012), Deponiegas und Klärgas sowie aus dem biologisch abbaubaren Anteil von Abfällen aus Haushalten und Industrie.

Gesamtunternehmensmix / Gesamtenergieträgermix

Der Gesamtunternehmensmix weist die prozentualen Anteile der eingesetzten Energieträger an der Gesamtheit der an alle Letztverbraucher gelieferten Elektrizität aus.

Radioaktiver Abfall

Der radioaktive Abfall ist Teil der im Rahmen der Stromkennzeichnung anzugebenden Umweltauswirkungen. Radioaktiver Abfall entsteht bei der Stromerzeugung aus Kernkraft: Durch die Kernspaltung des Urans entstehen radioaktive Spaltprodukte und Transuranelemente. Als Bewertungsmaßstab für die radioaktiven Abfälle werden die abgebrannten, entladenen Brennelemente in der Berichtsperiode herangezogen. Zwar haben die Kernkraftwerke eine unterschiedliche Brennstoffausnutzung („Abbrand“); diese liegt jedoch in einer nicht allzu großen Bandbreite. Für Deutschland wird auf einen oberen Wert von 0,0027 g/kWh abgestellt. Der spezifische Wert des radioaktiven Abfalls für den bundesdeutschen Strommix wird für das jeweils aktuelle Kalenderjahr auf der „Datenplattform Stromkennzeichnung“ veröffentlicht.

Stromerzeugung in Deutschland (§ 42 Abs. 2 EnWG)

Statistisch ermittelte Durchschnittswerte (Energieträger und Umweltauswirkungen) werden durch den BDEW unter www.bdew.de (Service / Datenplattform Stromkennzeichnung) bereitgestellt.

Umweltauswirkungen (§ 42 Abs. 1 Nr. 2 EnWG)

CO₂-Emissionen und radioaktiver Abfall, welche bei der Erzeugung von Strom innerhalb eines Kraftwerks bzw. eines Kraftwerksparks anfallen, sind kennzeichnungserforderliche Umweltauswirkungen im Rahmen der Stromkennzeichnung. Sie werden auf der Erzeugungsebene anlagenspezifisch erhoben und im Durchschnitt für die Erzeugungsmenge des Kraftwerks bzw. des gesamten Kraftwerksparks zum gleichen Stichtag wie der Erzeugungsmix ausgewiesen. Die Daten gehen daraufhin gewichtet in die Ermittlung des Gesamtunternehmensmix bzw. der Produktenergieträgermix(e) und in den verbleibenden Energieträgermix ein.

Verbleibender Energieträgermix (produktbereinigt)

Da im Rahmen der Produktdifferenzierung Stromprodukte mit einem anderen Energieträgermix als dem Gesamtunternehmensmix angeboten werden, werden diese gesondert ausgewiesen (lt. § 42 Abs. 3 EnWG). Der verbleibende Energieträgermix ist der Energieträgermix, welcher sich aus dem Gesamtunternehmensmix des EitVU ergibt, wenn dieser um alle davon abweichenden Produktenergieträgermixe bereinigt wurde. Auch hierbei werden die Angaben zu den Umweltauswirkungen veröffentlicht.

Stand der Information: 01. März 2015